Anpassung - Satzung von Bündnis 90/Die Grünen KV Rotenburg Wümme

Antragsteller*in:	Stefan Fuchs (OV Rotenburg (Wümme))
Status:	Zurückgezogen

Änderungsantrag zu SuS05

Von Zeile 22 bis 25:

1. Der Kreisverband führt den Namen "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband ~~Rotenburg/W~~Rotenburg (Wümme).

2. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE, KV ~~Rotenburg/W~~Rotenburg (Wümme).

3. Der Tätigkeitsbereich ist das Gebiet des Landkreises ~~Rotenburg/W~~Rotenburg (Wümme).

Von Zeile 38 bis 40 einfügen:

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort zuständigen Gebietsverbandes der jeweils untersten Ebene. Der Aufnahmeantrag ist direkt und umgehend diesem Gebietsverband zuzuleiten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

Von Zeile 81 bis 82 einfügen:

1. Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand einzuberufen. Eine Einberufung auf Antrag der Mitglieder hat binnen 8 Wochen zu erfolgen.

Von Zeile 85 bis 86:

2. Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung per E-Mail ist zulässig, ~~außer~~sofern das Mitglied ~~widerspricht oder hat keine Email Adressen~~dem zustimmt..

Von Zeile 98 bis 99 einfügen:

6. von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Eine elektronische Unterschrift ist zulässig. Das Protokoll ist mit der Einladung zur nachfolgenden Mitgliederversammlung zu versenden und von dieser zu genehmigen.

Von Zeile 123 bis 125 löschen:

1. durchgeführt werden. Dabei hat jedeR Stimmberechtigte so viele Stimmen wie Positionen zu besetzen sind. Gewählt sind dabei unter Beachtung der ~~o.g.~~ Quoten die BewerberInnen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Von Zeile 134 bis 137:

2. Der Vorstand besteht aus:
 zwei ~~Vorsitzenden~~SprecherInnen,
 dem/der KassiererIn,

dem/der SchriftführerIn
und zwischen 3 und 5 BeisitzerInnen

Von Zeile 155 bis 156:

11. Die ~~Kreisvorsitzenden~~SprecherInnen vertreten in prozess- und verfahrensrechtlichen Fragen, sowie gegenüber Kreditinstituten den Kreisverband nach außen. Die

Von Zeile 162 bis 164:

13. der Kreisvorstand für einzelne Tagesordnungspunkte anderes beschließt. Sitzungstermine und Tagesordnung ~~werden~~sind jedem Mitglied auf Anfrage ~~mitgeteilt~~mitzuteilen.

Von Zeile 216 bis 219:

1. Kreis- und Ortsverbände besitzen Programm-, Finanz- und Personalautonomie. Finanzangelegenheiten über die Satzung hinaus regelt die Beitrags- und Kassenordnung. Sie ist ein Anhang der Satzung ~~(Mehrheitsbeschluss der KMV)~~und wird mit einfachem Mehrheitsbeschluss durch die KMV beschlossen.

Von Zeile 223 bis 225:

1. bearbeiten, erarbeitete Positionen einer Beschlussfassung zuzuführen, den Kreisvorstand und die MandatsträgerInnen im Landkr~~ies~~eis zu beraten sowie die Diskussion und Politik in Kreis- und Ortsverbänden anregend zu

Von Zeile 235 bis 237:

~~3. Weiteres bestimmt ein von der KMV zu beschließendes KAG-Statut.~~

3. Über die Einrichtung und Auflösung von Kreisarbeitsgemeinschaften entscheidet die KMV.

~~4. Über die Einrichtung und Auflösung von Kreisarbeitsgemeinschaften entscheidet der die KMV. Näheres regelt das KAG-Statut.~~

4. Weiteres bestimmt ein von der KMV zu beschließendes KAG-Statut.

Begründung

Die Änderungen in § 5 der Satzung haben zum Ziel, die bereits dort vorgesehenen Mitgliederrechte zu unterstreichen. Der Antrag auf Einberufung einer KMV aufgrund des schirftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder wird erst in Verbindung mit einer durch die Satzung bestimmten Frist zu einem echten und wirksamen Mitgliederrecht. Weiterhin ist die Einladung zur KMV per Email nur zulässig, wenn das Mitglied diesem zustimmt. Eine Widerspruchslösung widerspricht hingegen gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 11 Abs. 5 der Landesverbandssatzung den Grundprinzipien der LV-Satzung und ist daher unzulässig.

Die Änderungen in § 8 der Satzung plädieren im Wesentlichen dafür, die Bezeichnung "SprecherInnen" wie bisher beizubehalten, da hierdurch die basisdemokratische Prägung der Grünen sowie das Wirken der gewählten Personen als Erste unter Gleichen im Vorstand als kollektivem Entscheidungsgremium betont wird. Darüber hinaus sollte das Amt der/des Schriftführerin/Schriftführers beibehalten werden,

um insbesondere in Zukunft sicherzustellen, dass die Mitglieder auf Wunsch regelmäßig über die Arbeit des Vorstandes informiert werden.